



II-309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Z1. 10.101/8-I/4a/87

Wien, 1987 03 24

Schriftl.parl.Anfrage Nr.26/J
der Abgeordneten Blau-Meissner,
Buchner, Fux, Mag.Geyer,Dr.Pilz,
Smolle, Srb und Wabl
betr. Verordnungen zur Begrenzung
von Emissionen

14 IAB

1987-03-27

zu 26 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold G R A T Z

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 26/J betreffend Verordnungen zur Begrenzung von Emissionen, welche die Abgeordneten Blau-Meissner, Buchner, Fux, Mag. Geyer, Dr. Pilz, Smolle, Srb und Wabl am 9. Februar 1987 an mich richteten, bühre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Verordnungsermächtigung des § 82 der Gewerbeordnung 1973, für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen nähere Vorschriften über das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen festzulegen, wurde im Interesse einer weiteren Verringerung der Umweltbelastung durch Schwefeldioxidemissionen im Jahr 1986 zur Erlassung der Verordnung BGBI.Nr. 634/1986, mit der die Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBI. Nr. 251/1982, in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 73/1984 geändert wird, herangezogen.

Durch diese Verordnung wurde der für den Schwefelgehalt von Heizöl mittel festgelegte Grenzwert von 1 % auf 0,6 %, ausgedrückt in prozentuellen Masseanteilen, herabgesetzt. Eine weitere Reduktion des Schwefelgehaltes von Heizölen ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in Aussicht genommen.

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Ebenfalls im Vorjahr wurde die Vorbereitung weiterer Verordnungen auf Grund des § 82 GewO 1973 in Angriff genommen, mit denen im Interesse der Bekämpfung von Luftverunreinigungen die Verringerung des Emissionsausmaßes von gewerblichen Betriebsanlagen beabsichtigt ist; die geplanten Verordnungen sollen insbesondere die Begrenzung der Emission verschiedener Gase und Dämpfe von gewerblichen Betriebsanlagen zum Gegenstand haben.

Im Zuge dieser Vorarbeiten wurde bereits mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und dem Umweltbundesamt Kontakt aufgenommen, um eine Prioritätenliste für die genannten Verordnungsvorhaben zu erarbeiten. Bei der Gewerbereferententagung 1986 wurden auch alle Bundesländer um diesbezügliche Vorschläge ersucht. Weiters wurde in dieser Angelegenheit das Österreichische Normungsinstitut befaßt.

Die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Erlassung einschlägiger Verordnungen wird vom Ergebnis der durchgeführten Kontaktnahmen abhängen. Nach Vorliegen der eingeholten Stellungnahmen wird die umgehende Prüfung der eingebrachten Vorschläge erfolgen und entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung festgelegt werden, für welche Bereiche und in welchem Umfang im Verordnungsweg Regelungen im Interesse der Luftreinhaltung erlassen werden.